



Brüssel, 18. Januar 2019
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom
13. April 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH FLUGSICHERHEIT

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das Vereinigte Königreich ab dem 30. März 2019, 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)¹ ein „Drittland“ sein wird².

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern auch der privaten Parteien.

Angesichts der Ungewissheit im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Austrittsabkommens sind alle Akteure, insbesondere die Wirtschaftsbeteiligten, auf die rechtlichen Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich des Übergangszeitraums, der in dem Entwurf für das Austrittsabkommen vorgesehen ist³, gelten die EU-Vorschriften im Bereich der Sicherheit in der Zivilluftfahrt ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies hat im Einzelnen folgende Auswirkungen auf die verschiedenen Aspekte der Sicherheit in der Zivilluftfahrt:

¹ Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge erst zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

² Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

³ Vgl. Teil Vier des auf der Ebene der Unterhändler am 14. November 2018 vereinbarten Entwurfs eines Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (https://ec.europa.eu/commission/publications/draft-agreement-withdrawal-uk-eu-agreed-negotiators-level-14-november-2018-including-text-article-132_en)

1. ZULASSUNGEN/ZEUGNISSE⁴, DIE VON DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR FLUGSICHERHEIT AUSGESTELLT WURDEN UND DEREN INHABER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH ANSÄSSIG SIND

Nach Artikel 77 der Grundverordnung⁵ nimmt die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit („European Aviation Safety Agency“ – im Folgenden „EASA“) die Funktionen und Aufgaben des Entwurfsstaats – im Hinblick auf die Musterzulassungen für Erzeugnisse⁶, die Zulassungen/Zeugnisse für Teile und Ausrüstungen sowie die Zulassungen/Zeugnisse von Entwurfsorganisationen – im Namen der Mitgliedstaaten wahr. Daher werden diese von der EASA für im Vereinigten Königreich ansässige Personen und Organisationen ausgestellten Zulassungen/Zeugnisse ab dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit in der EU verlieren. Die betreffenden Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen gelten nicht mehr als nach Kapitel III Abschnitt I der Grundverordnung⁷ zugelassen.

2. VON DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AUSGESTELLTE ZULASSUNGEN/ZEUGNISSE

Zulassungen/Zeugnisse, die von den **zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs** auf der Grundlage der Bestimmungen der Grundverordnung und der einschlägigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte ausgestellt wurden, verlieren mit dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit in der EU. Es handelt sich insbesondere um

- nach Kapitel III Abschnitt I der Grundverordnung ausgestellte Lufttüchtigkeitszeugnisse, eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse, Fluggenehmigungen, Zulassungen als für die Instandhaltung von Erzeugnissen,

⁴ Nach Artikel 3 Nummer 12 der Grundverordnung gilt als „Zulassung/Zeugnis“ jede Zulassung sowie jedes Zeugnis, jede Genehmigung, Lizenz, Ermächtigung, Bescheinigung und jedes sonstige Dokument, die/das aufgrund einer Zertifizierung erteilt wird, um die Erfüllung der anwendbaren Anforderungen zu bestätigen.

⁵ Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1) wurde durch Verordnung (EU) 2018/1139 aufgehoben und ersetzt. Verweise in der vorliegenden Mitteilung auf „die Grundverordnung“ gelten auch als Verweise auf Verordnung (EG) Nr. 216/2008, sofern sie sich auf Zeiträume vor dem 11. September 2018 beziehen.

⁶ Nach Artikel 3 Nummer 3 der Grundverordnung gilt als „Erzeugnis“ ein Luftfahrzeug, ein Motor oder ein Propeller.

⁷ Die Akteure werden darauf hingewiesen, dass die Kommission am 19. Dezember 2018 eine zeitlich begrenzte Verlängerung der Gültigkeit bestimmter Zulassungen/Zeugnisse vorgeschlagen hat, damit genügend Zeit bleibt, bei der Zivilluftfahrtbehörde des Vereinigten Königreichs, das zum Zeitpunkt des Austritts zu einem „Entwurfsstaat“ wird, eine Zulassung/ein Zeugnis zu beantragen (weitere Informationen siehe https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/legislative-initiatives-and-other-legal-acts_en).

Teilen und Ausrüstungen zuständige Organisationen, Zulassungen als für die Herstellung von Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen zuständige Organisationen, Zulassungen als Organisationen für Instandhaltungsausbildung und Zulassungen/Zeugnisse für Personen, die zur Freigabe von Erzeugnissen, Teilen oder Ausrüstungen nach Instandsetzung berechtigt sind;

- nach Kapitel III Abschnitt II der Grundverordnung ausgestellte Pilotenlizenzen, ärztliche Zeugnisse für Piloten, Zulassungen für Ausbildungseinrichtungen für Piloten, Zulassungen für flugmedizinische Zentren, Zeugnisse für Flugsimulationsübungsgeräte, Zeugnisse für Personen, die für die Flugausbildung, die Flugsimulatorenausbildung oder die Bewertung der Befähigung eines Piloten verantwortlich sind, sowie Zeugnisse für flugmedizinische Sachverständige;
- nach den Artikeln 30 und 22 der Grundverordnung ausgestellte Zulassungen/Zeugnisse für Luftfahrzeugbetreiber und Bescheinigungen für Flugbegleiter;
- nach Kapitel III Abschnitte IV bis VI der Grundverordnung ausgestellte Zulassungen/Zeugnisse für Flugplätze, Zeugnisse für Anbieter von Flugverkehrsmanagement („ATM“) oder Flugsicherungsdiensten („ANS“), Lizenzen und ärztliche Zeugnisse für Fluglotsen, Zulassungen/Zeugnisse für Organisationen zur Fluglotsenausbildung, flugmedizinische Zentren und flugmedizinische Sachverständige für Fluglotsen, Zeugnisse für Personen, die für die praktische Ausbildung oder für die Beurteilung der Fertigkeiten von Fluglotsen zuständig sind.

Die Akteure werden nochmals darauf hingewiesen, dass die EASA damit begonnen hat, die von Inhabern bestehender Genehmigungen aus dem Vereinigten Königreich eingereichten Anträge auf Ausstellung bestimmter Drittlandgenehmigungen zu bearbeiten. Dies betrifft die folgenden Zulassungen/Zeugnisse und Genehmigungen⁸:

- **Genehmigung als Herstellungsbetrieb – POA (EASA Formblatt 55)**
- **Einzelzulassungen („Letters of Agreement“) für die Herstellung ohne Genehmigung als Herstellungsbetrieb (EASA Formblatt 65)**
- **Genehmigung als Instandhaltungsorganisation – MOA (EASA Formblatt 3 & Formblatt 3MF)**
- **Genehmigung als Organisation für Instandhaltungsausbildung – MTOA (EASA Formblatt 11)**
- **Genehmigung als Instandhaltungsorganisation zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit – CAMO (EASA Formblatt 14)**
- **Flugsimulationsübungsgeräte – FSTD (EASA Formblatt 145)**

⁸ <https://www.easa.europa.eu/brexit>

- **Zugelassene Ausbildungsorganisationen – ATO (EASA Formblatt 143)**
- **Zulassungen für flugmedizinische Zentren – AeMC (EASA Formblatt 146)**

Darüber hinaus werden die Akteure darüber informiert, dass die EASA damit begonnen hat, die von Luftfahrzeugbetreibern aus dem Vereinigten Königreich eingereichten Anträge auf Genehmigung als Drittlandbetreiber zu bearbeiten⁹.

3. ZULASSUNGEN/ZEUGNISSE, DIE VON DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS ZERTIFIZIERTEN JURISTISCHEN UND NATÜRLICHEN PERSONEN AUSGESTELLT WORDEN SIND

Zulassungen/Zeugnisse, die die Einhaltung der Bestimmungen der Grundverordnung und der einschlägigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte bestätigen und die vor dem Austrittsdatum von **durch die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs zertifizierten** juristischen und natürlichen Personen auf Basis der Grundverordnung und jener Rechtsakte ausgestellt worden waren, verlieren ab dem Austrittsdatum grundsätzlich ihre Gültigkeit. Allerdings gelten solche Zulassungen/Zeugnisse insoweit fort, als sie sich auf Teile oder Ausrüstungen¹⁰ beziehen, die bereits vor dem Austrittsdatum im Einklang mit den geltenden EU-Lufttüchtigkeitsanforderungen in ein Luftfahrzeug eingebaut worden waren, für das ein gültiges Lufttüchtigkeitszeugnis vorlag, welches vor dem Austrittsdatum von einer nationalen Behörde der EU-27 nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Grundverordnung ausgestellt worden war.¹¹

4. LUFTFAHRZEUGBETREIBER AUS DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Ab dem Austrittsdatum gelten Luftfahrzeugbetreiber aus dem Vereinigten Königreich als Luftfahrzeugbetreiber eines Drittlands im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Grundverordnung und sonstiger EU-Vorschriften zur Flugsicherheit. Dies bedeutet, dass eine Sicherheitsgenehmigung der EASA nach Artikel 60 und Artikel 82 Absatz 1 der Grundverordnung notwendig ist.

Die Akteure werden darüber informiert, dass die EASA damit begonnen hat, Anträge auf Genehmigung als Drittlandbetreiber zu bearbeiten¹².

⁹ <https://www.easa.europa.eu/brexit>

¹⁰ Dies gilt nicht für Erzeugnisse nach Artikel 3 Nummer 3 der Grundverordnung (siehe oben, Fußnote 6).

¹¹ Die Akteure werden darüber informiert, dass die Kommission am 19. Dezember 2018 eine Maßnahme vorgeschlagen hat, die es gestatten würde, Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen, die von durch die Zivilluftfahrtbehörde des Vereinigten Königreichs zertifizierten rechtlichen und natürlichen Personen vor dem Austrittsdatum zugelassen worden waren, weiterhin zu verwenden (für weitere Informationen siehe https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/legislative-initiatives-and-other-legal-acts_en).

¹² <https://www.easa.europa.eu/brexit>

5. IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH EINGETRAGENE LUFTFAHRZEUGE

Ab dem Austrittsdatum gelten im Vereinigten Königreich eingetragene Luftfahrzeuge als in einem Drittland eingetragene Luftfahrzeuge im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung und sonstiger EU-Vorschriften zur Flugsicherheit.

Das bedeutet, dass EU-Luftfahrzeugbetreiber, die ein solches Luftfahrzeug betreiben, den Bestimmungen der Grundverordnung, der einschlägigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte sowie den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über Luftverkehrsdienste¹³ hinsichtlich der Nutzung von in Drittländern registrierten Luftfahrzeugen genügen müssen. Insbesondere müssen sich EU-27-Luftfahrtunternehmen, die im Vereinigten Königreich registrierte Luftfahrzeuge mit Besatzung anzumieten gedenken („wet lease“), an die entsprechenden Bestimmungen für solche Luftfahrzeuge halten. Sie müssen in Bezug auf die Sicherheit also nachweisen, dass Sicherheitsstandards eingehalten werden, die denen von der Union oder von nationalem Recht auferlegten Sicherheitsstandards gleichwertig sind.

* * *

Personen, einschließlich Luftfahrtpersonal¹⁴, sowie Organisationen im Vereinigten Königreich, die ihre Tätigkeit in der EU auch nach dem Austrittsdatum fortsetzen wollen, obwohl ihre in den Abschnitten 1, 2 oder 3 der vorliegenden Mitteilung genannten Zulassungen/Zeugnisse mit diesem Datum ihre Gültigkeit verlieren, müssen sicherstellen, dass ab diesem Datum die Zertifizierungsanforderungen nach dem EU-Recht im Bereich der Flugsicherheit erfüllt sind.

Im Hinblick auf Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen, die vor dem Austrittsdatum zertifiziert und in Gebrauch genommen wurden, und/oder einschlägige Organisationen oder Personen, die eine Zulassung/ein Zeugnis beantragen, prüft die Kommission derzeit, ob Maßnahmen – wie etwa die Veröffentlichung zusätzlicher Leitfäden – notwendig sind, um die weitere Einhaltung des EU-Rechts zu erleichtern.

Auf den Websites der Kommission zum Luftverkehr, einschließlich der Website zur Flugsicherheit (https://ec.europa.eu/transport/modes/air_en), und der EASA (<https://www.easa.europa.eu/>) sind allgemeine Informationen (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Mobilität und Verkehr

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

¹⁴ Z. B. Piloten, Flugbegleiter, Lehrberechtigte, Prüfer, Sachverständige.